

Fragebogen zur Eignungsprüfung

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	Zulassung Angebote		
1.1	Eignungs- und Angebotsprüfung		
1.1.1	Unternehmensdaten		
I 1.1.1.1	Registergericht mit Sitz Bitte geben Sie für die Abfrage beim Wettbewerbsregister das Registergericht mit Sitz an.		
I 1.1.1.2	Registernummer Bitte geben Sie für die Abfrage beim Wettbewerbsregister die Registernummer an.		
I 1.1.1.3	Umsatzsteuer-ID Bitte geben Sie für die Abfrage beim Wettbewerbsregister die Umsatzsteuer-ID der bietenden Firma an.		
I 1.1.1.4	Börsennotierung Ist das Unternehmen an einer Börse registriert?	☐ Ja ☐ Nein	
I 1.1.1.5	Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers Sollte das Unternehmen an einer Börse registriert sein, tragen Sie bitte "Entfällt" ein. Wenn das Unternehmen NICHT an einer Börse registriert ist, geben Sie bitte die Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens an.		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Wirtschaftlicher Eigentümer ist der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von § 3 Geldwäschegesetz (GwG).		
1.1.2	Eignungskriterien		
1.1.2.1	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 GWB i. V. m. § 45 VgV)		
Z 1.1.2.1.1	Umsatzzahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Ist Ausschlusskriterium) Beträgt der Jahresumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre jeweils mindestens 90.000 Euro netto?	☐ Ja ☐ Nein	
Z 1.1.2.1.2	Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Ist Ausschlusskriterium) Besteht während der Ausführungszeit des Auftrags für das Unternehmen eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen pro Schadensfall: Personenschäden: 1.000.000 Euro Sachschäden: 1.000.000 Euro Vermögensschäden: 1.000.000 Euro	☐ Ja ☐ Nein	
1.1.2.2	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs. 2 Nr. 3 GWB i. V. m. § 46 VgV)		
1.1.2.2.1	Referenz 1		
Z 1.1.2.2.1.1	Auftraggeber mit Anschrift (Ist Ausschlusskriterium) Bitte benennen Sie den Auftraggeber (Endkunde) inklusive Anschrift (Postanschrift, E-Mail). Bei der Angabe der Referenzdaten gelten die Ausführungen in Ziffer 6 der Besonderen Bewerbungsbedingungen.		
Z 1.1.2.2.1.2	Auftragsgegenstand - Leistungsart (Ist Ausschlusskriterium) Entspricht die Referenz der geforderten Leistungsart? Als vergleichbar gelten Dienstleistungen als Rahmenvereinbarung im Bereich der Wäschereinigung, insbesondere die Reinigung und Pflege von Arbeits-, Berufs-	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	und Warnschutzkleidung (Eigenwäsche) und/oder die Gestellung (Miete) sowie Reinigung und Pflege von Flachwäsche (Mietwäsche).		
Z 1.1.2.2.1.3	Auftragsgegenstand - Zeitraum (Ist Ausschlusskriterium) Wurde die Leistung in dem in Ziffer 6 lit. g) S. 3+4 der Besonderen Bewerbungsbedingungen genannten Zeitraum erbracht?	☐ Ja ☐ Nein	
Z 1.1.2.2.1.4	Auftragswert (Ist Ausschlusskriterium) Betrag der jährliche Auftragswert dieser Referenz bezogen auf die Leistungsart mindestens 100.000 Euro netto?	☐ Ja ☐ Nein	
1.1.2.2.2	Referenz 2		
Z 1.1.2.2.2.1	Auftraggeber mit Anschrift (Ist Ausschlusskriterium) Bitte benennen Sie den Auftraggeber (Endkunde) inklusive Anschrift (Postanschrift, E-Mail). Bei der Angabe der Referenzdaten gelten die Ausführungen in Ziffer 6 der Besonderen Bewerbungsbedingungen.		
Z 1.1.2.2.2.2	Auftragsgegenstand - Leistungsart (Ist Ausschlusskriterium) Entspricht die Referenz der geforderten Leistungsart? Als vergleichbar gelten Dienstleistungen als Rahmenvereinbarung im Bereich der Wäschereinigung, insbesondere die Reinigung und Pflege von Arbeits-, Berufs- und Warnschutzkleidung (Eigenwäsche) und/oder die Gestellung (Miete) sowie Reinigung und Pflege von Flachwäsche (Mietwäsche).	☐ Ja ☐ Nein	
Z 1.1.2.2.2.3	Auftragsgegenstand - Zeitraum (Ist Ausschlusskriterium) Wurde die Leistung in dem in Ziffer 6 lit. g) S. 3+4 der Besonderen Bewerbungsbedingungen genannten Zeitraum erbracht?	☐ Ja ☐ Nein	
Z 1.1.2.2.2.4	Auftragswert (Ist Ausschlusskriterium) Betrag der jährliche Auftragswert dieser Referenz bezogen auf die Leistungsart	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	mindestens 100.000 Euro netto?		
1.1.3	Ausschlussgründe		
1.1.3.1	Zwingende Ausschlussgründe (§ 123 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
Z 1.1.3.1.1	Verstoß gegen zwingende Ausschlussgründe (§ 123 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium) Lag innerhalb der letzten 5 Jahre ein zwingender Ausschlussgrund gem. 123 GWB vor? Bitte beachten Sie: Anzugeben sind nur Verurteilungen innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, kann der Bewerber/Bieter eine gesonderte Anlage mit Erläuterungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (bspw. Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB). Falls der Auftraggeberin Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erklärung (teilweise) unzutreffend sein könnte, werden zusätzlich zur Erklärung weitere Nachweise gefordert. Der Bewerber/Bieter hat in diesem Fall vor Zuschlagserteilung auf Anforderung durch die Auftraggeberin folgende Unterlagen vorzulegen: - Einen Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers/ Bieters. - Eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers/ Bieters ausgestellte Bescheinigung (bspw. Finanzamt, Sozialversicherungsträger etc.).	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
Z 1.1.3.1.2	Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.3	Terrorismusfinanzierung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.4	Geldwäsche sowie Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.5	Betrug (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.6	Subventionsbetrug (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.7	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.8	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.9	Vorteilsgewährung und Bestechung (§ 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.10	Bestechung ausländischer Abgeordneter (§ 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.11	Menschenhandel oder Förderung des Menschenhandels (§ 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.12	Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 123 Abs. 4 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
1.1.3.2	Fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.1	Verstoß gegen fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) Lag innerhalb der letzten 3 Jahre ein fakultativer Ausschlussgrund gem. 124	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	GWB vor? Bitte beachten Sie: Anzugeben sind nur Ereignisse innerhalb der letzten 3 Jahre. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können (Umstände, Zeitpunkt und Schwere des Verstoßes, Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB etc.).		
F 1.1.3.2.2	Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.3	Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverfahren, Liquidation (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.4	Schwere Verfehlung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.5	Vereinbarungen mit anderen Unternehmen (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.6	Interessenkonflikt (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.7	Wettbewerbsverzerrung (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.8	Mangelhafte Erfüllung (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.9	Schwerwiegende Täuschung, Zurückhaltung von Auskünften, Nichtübermittlung erforderlicher Nachweise (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.10	Beeinflussung Entscheidungsfindung, vertrauliche sowie irreführende Informationen (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
1.1.3.3	Bezug zu Russland (Verordnung (EU) 2022/576)		
Z 1.1.3.3.1	Unmittelbarer Bezug zu Russland (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein unmittelbarer Bezug zu	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Russland als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Person oder Unternehmen? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.		
Z 1.1.3.3.2	Mittelbarer Bezug zu Russland durch Eignungsverleiher (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung Kapazitäten von in den Buchstaben a bis c genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch genommen werden oder wurden? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn besteht, die Leistungen keines Eignungsverleihers aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		
Z 1.1.3.3.3	Mittelbarer Bezug zu Russland durch Unterauftragnehmer (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung in den Buchstaben a bis c genannte Personen oder Unternehmen als Unterauftragnehmer beauftragt werden oder wurden?	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn besteht, die Leistungen keines Unterauftragnehmers aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		
Z 1.1.3.3.4	Mittelbarer Bezug zu Russland durch Lieferanten (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Teile der Leistung in den Buchstaben a bis c genannte Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragt werden oder wurden? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn besteht, die Leistungen keines Lieferanten aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		